

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS §6A BAUGB

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS GRÜNSFELD-WITTIGHAUSEN

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Grünsfeld und Gemeinde Wittighausen
Main-Tauber-Kreis

Stand: 10. Dezember 2025



1 Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Grünsfeld-Wittighausen sind mehrere beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Im Zuge der aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen drängen die Fragen zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Energiewende. Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Mit einem konsequenten und deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch steigen. Das EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Zieles nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Das EEG 2023 weist den Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zu.

Das baden-württembergische Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz weist in §5 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind zum Erreichen der Klimaschutzziele unerlässlich. Um einem unkontrollierten Zubau entgegenzuwirken, haben die Gemeinderäte der Stadt Grünsfeld und Gemeinde Wittighausen Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Unterstützung des Energiedialogs Baden-Württemberg erarbeitet. Damit übernehmen die beiden Kommunen Verantwortung im Sinne des vom Main-Tauber-Kreis initiierten Integrierten Klimaschutzkonzeptes.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Darin wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter 'Landschaftsbild' und 'Fläche' zu erwarten sind. Die Schutzgüter sind durch die anthropogene Überprägung und Flächeninanspruchnahme betroffen. Eine abschließende Aussage zu den einzelnen geplanten Bauflächen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nur sehr überschlägig und grob bewertet werden. Da noch keine konkreten Planungen, wie z.B. Grundflächenzahl, Größe der Pflanzgebote, Straßenfläche vorgegeben sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und noch festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen sollte.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs in der Zeit vom 08.04.2024 bis 09.05.2024 informiert. Von den Bürgern wurde eine Stellungnahme zu den Ausweisungen der Sonderbauflächen Solar Nr. 3/10 und 3/11 abgegeben bzgl. der Umsetzungswahrscheinlichkeit der Flächen. Die Anregungen nennt folgende Punkte: Es wurden noch nicht mit allen Eigentümern Verträge geschlossen, der Netzverknüpfungspunkt ist noch nicht sichergestellt und die Abgrenzung hinsichtlich der Ackerqualität / Bodenpunkte soll in der verbindlichen Bauleitplanung erst geregelt werden.

Der Entwurf wurde erneut vom 24.03.2025 bis 25.04.2025 öffentlich in den Rathäusern Grünsfeld und Wittighausen ausgelegt. Darüber hinaus wurde der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf den Homepages beider Gemeinden und der Klärle GmbH während der vorgenannten Auslegungsfrist bereitgestellt. Zusätzlich konnte sich die Öffentlichkeit in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen über die beabsichtigte Planung informieren und hatte Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen von Bürgern waren keine zu verzeichnen.

Die hervorgebrachten Anregungen wurden in der Planung soweit auf Ebene der Flächennutzungsplanung möglich berücksichtigt und die Planung dahingehend angepasst.

4 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 05.04.2024 frühzeitig über die Planung informiert und im Zeitraum von 08.04.2024 bis 09.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen

- Stellungnahme der Bundeswehr vom 09.04.2024 zur gewünschten Beteiligung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 19.04.2024 zur Berücksichtigung des Anbaurechts
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg Landesforstverwaltung vom 29.04.2024 hinsichtlich des Schutzes von Waldflächen
- Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 03.05.2024 bzgl. der Berücksichtigung von hochwertigen Telekommunikationslinien
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 06.05.2024 bzgl. der Betroffenheit einer Bahnstromleitung bei der Fläche Nr. 3/5
- Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 06.05.2024 hinsichtlich des Anbaurechts bei klassifizierten Straßen, Schutzes von Waldflächen, Wasserschutzgebiete und Gewässer, Biotopschutz, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen
- Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 07.05.2024 und der Transnet BW vom 17.05.2024 zum Trassenverlauf von Südlink
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 07.05.2024 hinsichtlich der raumordnerischen Bewertung der einzelnen Teilflächen, der Blendwirkung auf den Straßenverkehr und der Berücksichtigung der Denkmalschutzbelange
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.05.2024 hinsichtlich Hinweise zur Geotechnik, Wasserschutzgebiet und zum Grundwasserschutz
- Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken vom 16.05.2024 hinsichtlich der regionalplanerischen Belange

wurden in der weiteren Planung berücksichtigt und ihnen Rechnung getragen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.03.2025 für den Zeitraum vom 24.03.2025 bis 25.04.2025. Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere

- des Regionalverbands Heilbronn- Franken vom 10.04.2025 und des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24.04.2025 zur Reduktion der Flächengröße der Fläche Nr. 3/2 aufgrund hochwertiger landwirtschaftlicher Böden
- des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 16.04.2025 zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- des Regierungspräsidiums Freiburg vom 11.04.2025 zum Schutz von Waldflächen

wurde Rechnung getragen.

5 Planungsalternativen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden keine alternativen Entwicklungsstandorte geprüft, da die Mitgliedsgemeinden mit Hilfe eines für die VVG abgestimmten Kriterienkatalogs den Rahmen für die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bewusst gesetzt haben. Im Rahmen der Diskussion entschied man sich gegen eine Positivplanung mit Standortauswahl, um allen Landwirten und Flächeneigentümern im Verwaltungsgebiet gleichermaßen die Chance zu eröffnen, Freiflächenphotovoltaikanlagen umzusetzen. Positivplanungen haben zudem den Nachteil, dass die Flächenverfügbarkeit einen großen Stolperstein darstellt. Deshalb wurden durch die gemeindespezifische Kriterienvorauswahl nicht sinnvolle Standorte ausgeschlossen, die Planungsalternativen werden durch die Berücksichtigung des jeweiligen Kriterienkatalogs als geprüft betrachtet.

6 Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Für das Ziel „Berücksichtigung der Klimaanpassung und Energiewende in den Gemeindegebieten“ werden im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Sonderbauflächen Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen. Die beiden Gemeinderäte Grünsfeld und Wittighausen beschäftigten sich mit sinnvollen Standortalternativen mit Unterstützung des Energiedialogs BW. Es entstand ein Kriterienkatalog nach dem Prinzip der Negativauswahl. Es wurden naturschutzfachliche, regionalplanerische, landwirtschaftliche und landschaftsbildbezogene Restriktionen berücksichtigt. Ziel war alle öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Jedoch ist ein konsequenter und deutlich schnellerer Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Das baden-württembergische Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz weist in §5 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind zum Erreichen der Klimaschutzziele unerlässlich.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 24.11.2025. Anschließend wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Genehmigung vorgelegt.

Grünsfeld, den 10.12.2025

gez. Bürgermeister Joachim Markert